

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

a) Berechnet ein Verleger bei Ubersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang usw.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

b) Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmt gewesenen Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, so ist der Sortimenter berechtigt, die schon empfangenen Teile eines Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Lieferungsfrist dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufender Rechnung oder gegen Nachnahme zuzustellen, und zwar selbst dann, wenn diese Teile gebraucht oder eingebunden sind.

c) Ist die Zurückgabe der gelieferten Teile ohne Verschulden des Sortimenters unmöglich geworden, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag des Gesamtpreises in laufender Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen.

d) Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der unter b angegebenen Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

a) Ist dem Sortimenter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so ist der Verleger zur Zurücknahme dieses Teiles verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm von der eingetretenen Unmöglichkeit innerhalb dreier Monate nach Eingang des zurückzufendenden Teiles Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieses Teiles innerhalb dieser Frist an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

b) Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung oder bar zurückzunehmen, falls der Sortimenter sie binnen **vier** Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

a) Berechnet ein Verleger bei Ubersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang usw.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

b) Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmt gewesenen Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, so ist der Sortimenter berechtigt, die schon empfangenen Teile eines Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Lieferungsfrist dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufender Rechnung oder gegen Nachnahme zuzustellen, und zwar selbst dann, wenn diese Teile gebraucht oder eingebunden sind.

c) Ist die Zurückgabe der gelieferten Teile ohne Verschulden des Sortimenters unmöglich geworden, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag des Gesamtpreises in laufender Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen.

d) Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der unter b angegebenen Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

e) **Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf im Erscheinen begriffene Werke, nicht aber auf bereits vollständig vorliegende, die der Verleger aus irgend einem Grunde zurzeit nicht vollständig liefern kann. Hat ein Verleger ein vollständig erschienenenes Werk pro komplet berechnet, aber nicht vollständig geliefert, und ist innerhalb dreier Monate nicht imstande, das Restgeschriebene zu liefern, so hat er, wenn Rückgabe nicht möglich ist, dem Sortimenter den unmittelbar erwachsenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen.**

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

a) Ist dem Sortimenter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, **weil dieser verstorben, zahlungsunfähig geworden oder in entfernte Gegenden verzogen ist**, so ist der Verleger zur Zurücknahme dieses Teiles verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm von der eingetretenen Unmöglichkeit innerhalb dreier Monate nach Eingang des zurückzufendenden Teiles Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieses Teiles innerhalb dieser Frist an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

b) Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung oder bar zurückzunehmen, falls der Sortimenter sie binnen **sechs** Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.